

Nach: 2. Ertrag der Zölle und indirekten Steuern.

C. Einnahme vom Tabak im deutschen Zollgebiet für die Erntejahre 1869/70 bis 1883/84.¹⁾

(Für die Jahre 1869/70 und 1870/71: Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Tabaksteuer und Kommerzialsachweisungen des vormaligen Zentralbüros des Zollvereins; für das Jahr 1871/72 besondere Veröffentlichung des Stat. Amts; für die folgenden Jahre: Statistik des Deutschen Reichs Bd. II. S. IV. 1; Bd. VIII. S. VI. 78; Bd. XIV. S. IX. 1; Bd. XX. S. VIII. 19; Bd. XXV. Oktoberheft 1877 S. 1; Bd. XXXVII. Februarheft 1879 S. 1* und Oktoberheft 1879 S. 1*; Bd. XLIII. S. X. 153; Bd. XLVIII. S. XII. 65; Bd. LIX. S. I. 54; Monatshefte z. St. d. D. R. für 1884 S. I. 10, für 1885 S. II. 13.)

Erntejahre (1. Juli bis 30. Juni).	Betrag der erhobenen Tabaksteuer, nach Abzug der Erlasse. 1000 M.	Abgabe von Surrogaten. 1000 M.	Eingangszoll von Tabak. 1000 M.	Zusammen Steuer und Zoll (Sp. 2 bis 4). 1000 M.	Ausfuhrvergütungen.			Nettoertrag der Tabak- abgaben	
					Rück- vergütete Steuer. 1000 M.	Rück- vergüteter Zoll. 1000 M.	Zusammen. 1000 M.	im ganzen (Sp. 5 bis 8). 1000 M.	auf den Kopf. M.
1869/70 ²⁾	1 022,7	—	8 020,0	9 042,7	24,0	.	24,0	9 018,7	0,23
1870/71 ²⁾	1 047,2	—	8 772,8	9 820,0	143,1	.	143,1	9 676,9	0,25
1871/72	1 519,5	—	12 685,1	14 204,6	152,2	68,3	220,5	13 984,1	0,35
1872/73	1 777,6	—	19 670,4	21 448,0	281,2	86,5	367,7	21 080,3	0,51
1873/74	2 021,1	—	9 468,8	11 489,9	332,2	65,2	397,4	11 092,5	0,27
1874/75	1 521,6	—	11 583,1	13 104,7	428,6	40,1	468,7	12 636,0	0,30
1875/76	1 595,4	—	12 424,5	14 019,9	395,0	51,0	446,0	13 573,9	0,32
1876/77	1 474,1	—	13 149,6	14 623,7	298,3	43,4	341,7	14 282,0	0,33
1877/78	1 147,3	—	19 701,4	20 848,7	200,3	34,1	234,4	20 614,3	0,48
1878/79	1 196,0	—	25 406,6	26 602,6	194,6	24,0	218,6	26 384,0	0,60
1879/80	1 157,8	—	8 093,4	9 251,2	83,1	13,1	96,2	9 155,0	0,21
1880/81	7 078,5	15,4	14 630,9	21 724,8	33,4	5,8	39,2	21 685,6	0,48
1881/82	11 640,3	15,3	25 043,5	36 699,1	12,7	20,8	33,5	36 665,6	0,81
1882/83	8 499,1	18,5	24 267,0	32 784,6	30,3	118,3	148,6	32 636,0	0,72
1883/84	8 389,3	20,8	28 883,1	37 293,2	69,8	220,2	290,0	37 003,2	0,81

¹⁾ Nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. S. 81), die Fortbauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollte der im Umfange dieses Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden. Das Bundesgesetz vom 26. Mai 1868 (B.-G.-Bl. S. 319) brachte die Ausführungsbestimmungen. Hiernach wurde vom Erntejahr 1869/70 ab die Steuer für den im Zollvereinsgebiet erzeugten T. nach Maßgabe der Größe der jährlich mit T. bespizten Grundstücke, und zwar mit 60 Pf. für je 85 □ Meter (6 Sqr. = 21 Kr. für je 6 preuß. □ Ruthen) berechnet. Befreiung von der Steuer trat ein, wenn die von einem Pflanzler oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit T. bebaute Gesamtfläche weniger als 85 □ Meter betrug; Erlaß der Steuer wurde zugestanden, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle die Ernte ganz oder zum größten Theile verdorben war.

Vom 1. Juli 1880 an wird nach dem Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 245) die Steuer von dem im Zollgebiet erzeugten T. entweder nach dem Flächenraum der Pflanzungen, und zwar im Erntejahr 1880/81 mit 2 Pf., im Erntejahr 1881/82 mit 3 Pf. und vom Erntejahr 1882/83 ab mit 4,5 Pf. für 1 qm der Grundfläche, oder nach Maßgabe des Gewichtes des T. in fermentirtem oder getrocknetem fabriktionsreifem Zustande erhoben, im letzteren Falle für 100 kg mit 20 M. des im Jahre 1880, mit 30 M. des im Jahre 1881 und mit 45 M. des in den folgenden Jahren gereuerten T. Die Besteuerung nach dem Flächenraum tritt in der Regel für Pflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Kr. ein, doch können auf besondere Anordnung der Steuerbehörde auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtsteuer unterworfen werden. Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde für Pflanzungen auf Grundstücken von 4 Kr. und darüber die Besteuerung nach dem Flächenraum oder eine Fixation der Gewichtsteuer anordnen. Bei Mißwachs und anderen Unglücksfällen, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, sowie bei Vernichtung durch Feuerschaden kann Steuererlaß gewährt werden. Bei dem der Gewichtsteuer unterworfenen T. unterbleibt die Besteuerung, wenn derselbe unter amtlicher Aufsicht verzinnet wird.

Die Verwendung von T.-Surrogaten ist durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 verboten, jedoch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen. Durch die B.-R.-Beschlüsse vom 27. Nov. 1879 und 12. März 1880 (Centralbl. f. d. D. R. 1879 S. 753 u. 1880 S. 209) ist bei Herstellung von T.-Fabrikaten die Verwendung von Kirsch- und Weisselblättern, sowie von Melilotenblättern (Steinle) und eingefalzenen Rosenblättern unter der Voraussetzung gestattet, daß für 100 kg derselben nach Maßgabe ihres Gewichtes in fabriktionsreifem Zustande eine Abgabe von 65 M. erhoben wird.

Bei der Ausfuhr bzw. Niederlegung in eine unter Zollverschluß stehende Niederlage wird sowohl für in- als ausländischen T., falls die Menge auf mindestens 25 kg sich beläuft, eine Vergütung gewährt. Der allgemeine Vergütungssatz betrug nach dem seit dem 1. April 1870 gültigen Regulativ: bei Roh-, Schnupf- und Kau-T. 3,50 M., bei entrippten Blättern und anderen T.-Fabrikaten 4,50 M. für 100 kg. Für inländischen T.-Fabrikanten, die sich gewissen Kontrollvorschriften unterwerfen, sind besondere Vergütungssätze festgesetzt, welche nach diesem Regulativ bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus ausländischem, oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem T. betragen: für 100 kg Schnupf- und Kau-T. 18 M., Rauch-T. aus ausländischem, gemischt mit vereinsländischen Blättern 21,60 M., Rauch-T. nur aus ausländischen Blättern, sowie Cigarren 22,80 M. Mit dem 1. Juli 1881 ist das neue Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für T. und T.-Fabrikate (B.-R.-Beschl. v. 28. Mai 1881, Centralbl. f. d. D. R. 1881 S. 191) in Kraft getreten, welches jedoch vorläufig die seitherigen Zoll- und Steuervergütungssätze mit der Maßgabe beibehielt, daß für Cigarren ⁷/₁₀ der für Cigarren festgesetzten Sätze gewährt wurden. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte die Direktivebehörde für Tabakfabrikate ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausfuhr oder Niederlegung eine entsprechende höhere Vergütung bewilligen. Vom 1. Debr. 1882 wurden sodann zufolge B.-R.-Beschlusses vom 23. Novbr. 1882 (Centralbl. f. d. D. R. S. 436) folgende allgemeine Sätze für 100 kg netto festgesetzt: a) Rauch-T. unfermentirt 14 M., b) desgl. fermentirt 17 M., c) entrippte Blätter 20 M., Fabrikate aus inländischen Blättern (unter bestimmten Voraussetzungen bezüglich des Zeitpunktes der Herstellung) und zwar d) Schnupf- und Kau-T. 14 M., e) Rauch-T. 19 M., f) Cigarren 22 M. und g) Cigarren 15 M. An Stelle dieser Sätze traten vom 1. Debr. 1883 ab (B.-R.-Beschl. vom 22. Novbr. 1883, Centralbl. f. d. D. R. S. 333) die folgenden: a) 22 M., b) 26 M., c) 31 M., d) 21 M., e) 28 M., f) 33 M. und g) 23 M.; und vom 1. Mai 1884 an zufolge B.-R.-Beschl. vom 24. April 1884 (Centralbl. f. d. D. R. S. 125) die in §§. 30 und 31 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 vorgeschriebenen Sätze: a) 33 M., b) 40 M., c) 47 M., d) 32 M., e) 43 M., f) 50 M. und g) 35 M.; ferner für Fabrikate aus ausländischen Blättern d) 60 M., e) 81 M., f) 94 M. und g) 66 M. und endlich für gemischte Fabrikate die nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses sich berechnenden Sätze.

²⁾ Ohne Elfaß-Verbringen.
Vergl. S. 33 »Tabakbau« und S. 138 »Tabakverbrauch«.